



StMELF • 80535 München

**Per E-Mail**

Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben

Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für  
Ländliche Entwicklung Oberbayern

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
E5-7553-1/165

Name  
Huberta Bock

Telefon  
089 2182-2563

München, 27.02.2024

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten  
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO  
- Anwendung der TL SoB-StB 20**

Anlage

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und  
Verkehr vom 1. August 2023, Az.: 49-43415-4-5-3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 13. November 2017 Gz.: E5/a-7553-1/101 wird aufgehoben  
und mit diesem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 13. November 2017  
Gz.: E5/a-7553-1/101 wird Folgendes angemerkt:

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur  
Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Aus-  
gabe 2004/Fassung 2007 (TL SoB-StB 04/07) wurden von der Forschungs-  
gesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e.V. (FGSV) überarbeitet und  
als „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung  
von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020 (TL SoB-

StB 20) neu aufgelegt. Die wesentlichen Anpassungen können der beiliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 01. August 2023, Az.: 49-43415-4-5-3 (s. Anlage) entnommen werden.

Zudem verloren mit Inkrafttreten der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) der bayerische RC-Leitfaden und damit die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recycling-Baustoffen im Straßenbau in Bayern, Ausgabe 2005“ (ZTV wwG-StB By 05) ihre Gültigkeit.

## **1. Allgemeines**

Siehe beiliegende Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 01. August 2023, Az.: 49-43415-4-5-3 (s. Anlage).

## **2. Anwendung**

Die TL SoB-StB, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20) sind künftig grundsätzlich bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel für Straßen und andere Verkehrsflächen nach den RStO anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

Sofern sich die Anwendung der TL SoB-StB 20 nicht aus Rechtsvorschriften ergibt, kann, soweit hierdurch Sicherheitsbelange nicht wesentlich beeinträchtigt werden, aus wirtschaftlichen oder gestalterischen Erwägungen hiervon abgewichen werden.

### **2.1 Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 20**

Die Absätze sechs und sieben des Abschnittes 1.4.2 der TL SoB-StB 20 gelten nicht. Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen

Zertrümmerung nach Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04/23 ist immer erforderlich. Es gelten die Anforderungen gemäß der Regelung des StMELF zur TL Gestein-StB 04/23.

## **2.2 Zu Abschnitt 2 der TL SoB-StB 20**

Es gelten die geänderten bzw. ergänzenden Regelungen gemäß den Nummern 3.2 bis 3.5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 01. August 2023, Az.: 49-43415-4-5-3 (s. Anlage).

## **3. Bezugsmöglichkeit**

Die TL SoB-StB 20 können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Huberta Bock  
Ltd. Baudirektorin

Referat 49  
Az.: 49-43415-4-5-3

München: 26.07.2023  
Auskunft erteilt: Herr Dr. Eicher  
Nebenstelle: 3565

913-B

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020, TL SoB-StB 20**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

**vom 1. August 2023, Az. 49-43415-4-5-3**

Regierungen  
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern  
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern  
Bayerischer Oberster Rechnungshof

**1. Allgemeines**

<sup>1</sup>Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) überarbeitet und als TL SoB-StB, Ausgabe 2020, neu aufgelegt. <sup>2</sup>Die wesentlichen Anpassungen sind:

- Vereinheitlichung des Aufbaus beziehungsweise der Gliederung (eigenes Kapitel für jede Bauweise).
- Anpassung von Definitionen und Kürzel entsprechend dem aktuellen Regelwerk.
- <sup>1</sup>Die TL SoB-StB 20 regeln „Baustoffgemische“. <sup>2</sup>Der Begriff „Baustoffgemische“ umfasst Böden nach DIN 18196, welche die Anforderungen an Frostschutzschichten beziehungsweise Schichten aus frostunempfindlichem Material erfüllen und ungebundene Gemische nach EN 13285.
- Selbsterhärtende Tragschichten wurden als neue Bauweise aufgenommen.
- Das Regelwerk wurde um die Lieferkörnung 0/5 erweitert (aus DIN EN 13285).

- Es wird qualitativ nicht mehr zwischen Frostschutzschichten für die oberen 20 cm und Frostschutzschichten unterhalb der oberen 20 cm unterschieden. Die Anforderungen bezüglich Korngrößenverteilung und an den Gehalt an Feinanteilen an die oberen 20 cm gelten für den gesamten Aufbau (FSS).
- Aufnahme des Vibrationshammer-Verfahrens nach DIN EN 13286-4 als alternatives Prüfverfahren zum Proctorversuch nach DIN EN 13286-2 zur Bestimmung der Trockendichte und des Wassergehalts.
- Bezüglich der umweltrelevanten Merkmale wird auf die TL Gestein-StB Ausgabe 2004/Fassung 2023 verwiesen.

## 2. Anwendung

- 2.1 Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 24/2020 vom 18. November 2020 (Az. StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835) die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20) bekanntgegeben.
- 2.2 <sup>1</sup>Wir führen hiermit die TL SoB-StB 20 in Bayern mit Bezug auf Bundesstraßen, Staatsstraßen sowie die in staatlicher Verwaltung stehenden Kreisstraßen ein. <sup>2</sup>Den Landkreisen, Städten und Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die TL SoB-StB 20 ebenfalls anzuwenden.

## 3. Weitere Anwendungshinweise

- 3.1 Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 20
- <sup>1</sup>Die Absätze sechs und sieben des Abschnittes 1.4.2 der TL SoB-StB 20 gelten nicht. Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung nach Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04/23 ist immer erforderlich. <sup>2</sup>Es gelten die Anforderungen der Bekanntmachung zur TL Gestein-StB 04/23.
- 3.2 Zu Abschnitt 2.2.3, 2.3.3 und 2.4.3 der TL SoB-StB 20
- Bei der Anlieferung auf der Baustelle darf der Feinanteil die Anforderung der TL SoB-StB 20 um max. 1,0 M.-% überschreiten.
- 3.3 Zu Abschnitt 2.3.5 der TL SoB-StB 20
- <sup>1</sup>Unter Bezug auf Abschnitt 2.2.2 der TL Gestein-StB 04/23 muss der Hersteller für das Baustoffgemisch mit  $d = 0$  und  $D \geq 8$  die typische Korngrößenverteilung aufzeichnen und im Sortenverzeichnis angeben. <sup>2</sup>Als Grenzabweichungen für die vom Hersteller anzugebende typische Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches gilt Kategorie GTA10 nach Tabelle 4 der DIN EN 13242. <sup>3</sup>Bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten muss der Kornanteil  $< 2$  mm mindestens 15 M.-% betragen, wobei die Anforderungen an den Gehalt an Feinanteilen einzuhalten sind.
- 3.4 Zu Abschnitt 2.2.7, 2.3.7, 2.4.7 und Abschnitt 2.5.7 der TL SoB-StB 20
- <sup>1</sup>Die Wasserdurchlässigkeit ( $k_{10}$ ) ist nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB Netz AG, I NAI 423, Adam-Riese-Straße 11-13, 60327 Frankfurt/Main, Juli 2023) am zertrümmerten Probenmaterial zu ermitteln und muss mindestens  $5 \times 10^{-5}$  m/s betragen. <sup>2</sup>Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit am zertrümmerten Probenmaterial mindestens  $5 \times 10^{-6}$  m/s betragen. <sup>3</sup>Die geologische Zugehörigkeit ist in diesem Fall eindeutig nachzuweisen und im Sortenverzeichnis zu dokumentieren. <sup>4</sup>Der

bei diesem Versuch ermittelte Gehalt an Feinanteilen, darf 5,0 M.-% bei Kategorie UF3 und 7,0 M.-% bei Kategorie UF5 nicht überschreiten. <sup>5</sup>Bei der Anlieferung auf der Baustelle muss die Wasserdurchlässigkeit mindestens  $1 \times 10^{-5}$  m/s betragen. <sup>6</sup>Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit bei der Anlieferung auf der Baustelle mindestens  $5 \times 10^{-6}$  m/s betragen. <sup>7</sup>Wird das Baustoffgemisch unter Zugabe von feinen Gesteinskörnungen beziehungsweise Gesteinskörnungsgemischen 0/5 hergestellt, ist deren Herkunft und lieferantentypischer Anteil bei Verwendung ungebrochener Lieferkörnungen grundsätzlich im Sortenverzeichnis anzugeben. <sup>8</sup>Bei Baustoffgemischen für Frostschuttschichten gilt dies auch für gebrochene Lieferkörnungen.

3.5 Zu Abschnitt 2.4.5, 2.5.5 und Abschnitt 2.6.5.2 der TL SoB-StB 20

Das Baustoffgemisch ist im Zentralmischverfahren aus mindestens einer feinen Gesteinskörnung, mindestens zwei groben Gesteinskörnungen mit Größtkorn bis zu 32 mm und gegebenenfalls mindestens einer groben Gesteinskörnung mit Größtkorn > 32 mm herzustellen.

**4. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der TL SoB-StB 20 durch Ministerialerlasse vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörden zu unterrichten.

**5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2023 tritt die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 8. Mai 2014, Az. IID9-43415-004/05 zu den TL SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (AIIMBI. 2014 S. 328) außer Kraft.

**6. Bezugsmöglichkeit**

Die TL SoB-StB 20 können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesslinger Straße 15–17, 50999 Köln bezogen werden ([www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de)).

Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr

Dr. Thomas Gruber  
Ministerialdirektor